

III ZR 167/54

Verkündet laut Protokoll am
23. Februar 1956

Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle,

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Stadtgemeinde O (Rheinland), gesetzlich
vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

den Betriebsingenieur Hermann T in B-V,
Am Qbusch,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bun-
desrichter Rietschel, Dr.Arndt, Dr.Beyer und Dr.HuBla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 18. März 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 hat die Beklagte mitten auf der Fahrbahn der Skagerrakstrasse in O [REDACTED] Bu [REDACTED] an der Einmündung der Lindnerstrasse auf einem kleinen Rondell einen 2,40 m hohen und 8 cm dicken Betonmast mit einem Wegweiserschild aufstellen lassen. Bis März 1951 gab es an dieser Stelle infolge der Nachkriegsverhältnisse keine Strassenbeleuchtung. In den frühen Morgenstunden des 3. Januar 1949 lag der Betonmast auf der Fahrbahn. Gegen 7,15 Uhr kam der Kläger mit seinem Motorrad darüber zu Fall und erlitt Verletzungen.

Der Kläger hat vorgetragen, der Betonmast sei infolge seiner Aufstellung in der Fahrbahnmittle eine Verkehrsgefahr gewesen; der Sockel sei auch nicht durch geeignete Massnahmen (z.B. durch Anbringung von Rückstrahlern oder weissem Anstrich) kenntlich gemacht worden, so dass er in der Dunkelheit sich nicht vom Hintergrund abgehoben habe und leicht umgefahren werden konnte. Der Mast sei schon vor dem 3. Januar 1949 mehrfach umgefahren worden. Für die Art der Aufstellung sei die Beklagte verantwortlich. Schliesslich sei sie auch verpflichtet gewesen, den auf der Strasse liegenden, ein Verkehrshindernis bildenden Betonmast rechtzeitig zu beseitigen.

Der Kläger hat seinen Sachschaden und Verdienstaussfall infolge des Unfalles unter Einbeziehung von 300.- DM Schmerzensgeld mit 3.779.68 DM beziffert. Er hat behauptet, noch höheren Schaden erlitten zu haben, weil er infolge des Unfalles geschäftliche Aufträge habe ablehnen müssen. Der Klä-

ger verlangt von der Beklagten die Hälfte seines gesamten Schadens ersetzt und hat demzufolge beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.889.84 DM nebst 9 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen aus dem Unfall entstandenen weiteren Schaden zur Hälfte zu ersetzen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen und auf ihre Widerklage hin festzustellen, dass dem Kläger aus dem Unfall weder ein über die Klageforderung von 1.889.84 DM hinausgehender Schadensersatzanspruch bis zum Betrag von 3.779.68 DM noch darüber hinaus ein über den Antrag der Feststellungsklage des Klägers hinausgehender weiterer Schaden zustehe.

Die Beklagte verneint Pflichtverletzungen irgendwelcher Art und hat behauptet, der Unfall sei nur auf übermässige Geschwindigkeit sowie Unachtsamkeit des Klägers zurückzuführen.

Das Landgericht hat den bezifferten Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Feststellungsklage als unzulässig abgewiesen, sowie der Widerklage mit einer Einschränkung stattgegeben.

Hiergegen hat nur die Beklagte Berufung eingelegt und zuletzt lediglich noch beantragt, in Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Der Kläger hat den Antrag auf Zurückweisung der Berufung der Beklagten gestellt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte weiterhin geltend gemacht, die Anbringung des Betonmastes mit dem Wegweiserschild sei 1945 von einer

staatlichen Stelle als Verkehrspolizeibehörde angeordnet worden, die Beklagte sei deshalb für etwaige Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen der Verkehrspolizei nicht passiv legitimiert. Der Kläger, der seinen Klageanspruch in erster Linie auf Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht stützt, ist diesen Ausführungen der Beklagten entgegengetreten; die Beklagte habe nach dem Zusammenbruch 1945 die Aufgaben der Verkehrspolizei selbst wahrgenommen und sei deshalb auch für deren Pflichtverletzungen verantwortlich.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, es lägen Amtspflichtverletzungen der Verkehrspolizei vor, für die die Beklagte einzustehen habe.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision

Entscheidungsgründe:

I.

1. Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen angeblich fehlerhafter Aufstellung des Wegweiserschildes in der Fahrbahnmitte, wegen nicht ausreichender Kenntlichmachung des Betonmastes und des Rondells, und schliesslich wegen angeblich nicht rechtzeitiger Entfernung des auf der Strasse liegenden Mastes.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass das Fehlen von Rückstrahlern oder eines weissen Anstrichs am Betonmast (und am Rondellrand) ursächlich war für die Beschädigung des Betonmastes in der Nacht zum 3. Januar 1949 und damit für den Unfall des Klägers. Der Vorderrichter bejaht auch eine Schadensersatzpflicht der Be-

klagten: sie sei damals die zuständige Verkehrspolizeibehörde gewesen und hafte aus dem Gesichtspunkt einer schuldhaften Amtspflichtverletzung. Denn der zuständige Beamte der Beklagten habe anlässlich der Mitte oder Ende 1945 erfolgten Anordnung über das Aufstellen des Verkehrszeichens in der Mitte der Skagerrakstrasse nicht zugleich Vorkehrungen und Anordnungen zur Beseitigung der Verkehrsgefahr getroffen, die von dieser Art der Aufstellung des Wegweiserschildes auf einer damals unbeleuchteten Strasse ausgegangen sei; insbesondere hätte durch Anbringen von Rückstrahlern am Betonmast oder durch einen weissen Anstrich des Mastes (und am Rondellrand) die Verkehrsgefahr vermieden werden können. In der Unterlassung der Anordnung solcher Vorkehrungen liegt nach Ansicht des Berufungsrichters die der Beklagten vorwerfbare Amtspflichtverletzung, die sie dem Kläger gegenüber schadensersatzpflichtig mache.

2. Es bedarf zunächst der Prüfung, ob die Revision der Beklagten zulässig ist: Da die Revision vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist und der Beschwerdewert die Revisionssumme nicht erreicht, ist die Revision nur zulässig, wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit über Ansprüche handelt, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig sind (§ 71 Abs 2 Nr 1 GVG, § 547 Abs 1 Nr 2 ZPO). Das bedeutet, soweit der Anspruch des Klägers sich als Anspruch aus § 823 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt, die Revision unzulässig ist; zulässig ist sie dagegen, soweit es sich um einen Anspruch aus schuldhafter Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i.V.m. Art 131 WeimVerf) handelt.

Die Prüfung ergibt, dass aus den drei vom Kläger behaupteten Tatbeständen Ansprüche aus Amtspflichtverletzung hergeleitet werden können.

35

- a) Soweit Klagegrundlage die angeblich fehlerhafte Aufstellung des Mastes mit dem Wegweiserschild auf der Mitte der Skagerrakstrasse ist, handelt es sich um einen Amtshaftungsanspruch. Denn nach § 3 Abs 4 StVO (in der hier noch massgeblichen, bis 31.8.1953 geltenden alten Fassung) ist die Bestimmung, wo und welche Verkehrszeichen aufzustellen sind, Sache der zuständigen Verkehrspolizeibehörde (Urteil des Senats vom 3. Juli 1952 in NJW 52, S 1214).
- b) Soweit der Klageanspruch seine tatsächliche Grundlage in der nicht ausreichenden Kenntlichmachung des Betonmastes und des Rondells hat, gilt folgendes:

Zu der nach § 3 Abs 3 StVO a.F. für den Träger der Strassenbaulast bestehenden Pflicht zur Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gehört auch die Pflicht, geeignete Sicherungen an den Verkehrszeichen oder deren baulichen Fundamenten anzubringen, falls diese durch den Ort und die Art ihrer Aufstellung für die Verkehrsteilnehmer eine Gefahr oder ein Verkehrshindernis bilden (vgl auch Müller, Strassenverkehrsrecht 1953 17. Aufl zu § 3 StVO Anm 22 S 675; Bussow in DR 1943 S 996; OLG Celle in HRR 1939 Nr 835; OLG Hamm in VRSt 1951 S 93). Diese Verpflichtung ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

Daneben ist auch die Verkehrspolizei im Rahmen ihrer allgemeinen Pflichten aus § 14 PVG und ihrer speziellen Pflicht aus § 3 Abs 4 StVO a.F. gehalten, geeignete Vorkehrungen gegen Verkehrsgefahren zu treffen, insbesondere soweit diese durch das von der Ver-

kehrspolizei angeordnete Aufstellen von Verkehrszeichen erst geschaffen werden (vgl RGZ 162, 273 [275 ff]). Die Vernachlässigung dieser Pflicht stellt eine Amtspflichtverletzung dar. Dass in ein und demselben Sachverhalt, sogar in derselben Handlung oder Unterlassung eines Beamten sowohl eine in Ausübung öffentlicher Gewalt schuldhaft begangene Amtspflichtverletzung als auch eine unerlaubte Handlung im Bereich des bürgerlichrechtlichen Aufgabenbereiches einer öffentlichrechtlichen Körperschaft liegen kann, hat der Senat bereits ausgesprochen (vgl LM Nr 19 zu § 823 [Dc] BGB a.E.).

- c) Schliesslich ist auch der Anspruch des Klägers, soweit er sich gründet auf das nicht rechtzeitige Wegräumen des auf der Strasse liegenden Betonmastes durch die Beklagte, sowohl als ein Anspruch aus Verletzung der der Beklagten obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, wie auch unter besonderen Voraussetzungen als ein Amtshaftungsanspruch denkbar, weil auch insoweit hier nicht näher zu erörternde Pflichten der Polizei bestehen können.

Das Oberlandesgericht hat die tatsächlichen Klagbehauptungen des Klägers und die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung des Beklagten gewürdigt.

Gegen die Zulässigkeit der Revision der Beklagten bestehen demnach keine Bedenken.

II.

Sachlich konnte die Revision keinen Erfolg haben.

1. Eines Eingehens auf die Ausführungen der Revision bedarf es nicht, soweit darin dargelegt wird, die Beklagte treffe

wegen des nicht rechtzeitigen Wegräumens des auf der Fahrbahn liegenden Betonmastes kein Verschulden. Denn darauf hat das Oberlandesgericht sein verurteilendes Erkenntnis überhaupt nicht gestützt.

2. Auch insoweit braucht auf die Rügen der Revision nicht näher eingegangen zu werden, als ausgeführt wird, aus der Aufstellung des Verkehrszeichens (Anbringung des Verkehrszeichens durch festen Einbau mitten auf einer Fahrbahn) könne eine Amtspflichtverletzung nicht hergeleitet werden, weil es sich dabei um eine nicht nachprüfbare Ermessensentscheidung der Verkehrspolizeibehörde handele, die im übrigen bei der gegebenen Sachlage auch zweckmässig und üblich gewesen sei. Denn allein aus der Aufstellung des Verkehrszeichens an dieser Stelle hat das Berufungsgericht noch nicht eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung hergeleitet. Vielmehr hat der Vorderrichter - im Gegensatz zur Meinung der Revision rechtlich bedenkenfrei - in dieser Art der Aufstellung des Verkehrszeichens eine Verkehrsgefährdung erblickt; diese so erst geschaffene Gefahr habe Vorkehrungen oder Anordnungen der Verkehrspolizei erfordert: den Betonmast und den Rondellraum durch Anbringung von Rückstrahlern oder durch einen weissen Anstrich für jeden Verkehrsteilnehmer ausreichend kenntlich zu machen oder durch die Trägerin der Strassenbaulast (§ 3 Abs 3 StVO) kenntlich machen zu lassen. Dass die Verkehrspolizei auch derartige Pflichten hat, ist bereits vom Reichsgericht in RGZ 162, 273 mit zutreffender Begründung des näheren ausgeführt worden. Die Auffassung des Oberlandesgerichts ist also insoweit frei von Rechtsirrtum. Desgleichen ist die Feststellung des Tatrichters bedenkenfrei, von der Verkehrspolizei seien die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen nicht angeordnet worden.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob die Beklagte - wie der Berufungsrichter angenommen hat - im Jahre 1945

auch Verkehrspolizeibehörde war; insoweit lässt das Berufungsurteil Rechtsfehler nicht erkennen. Denn nach der vom Berufungsgericht beigezogenen und von ihm übernommenen Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten hat damals nach Auflösung sämtlicher staatlichen Polizeidienststellen durch die Besatzungsmacht die Stadt auch die Aufgaben der Verkehrspolizei in vollem Umfange selbständig wahrgenommen. Sollte in den Jahren 1946 bis 1948 vorübergehend eine andere, nichtstädtische Behörde die Aufgaben der Verkehrspolizei wahrgenommen haben, so würde hierdurch die durch die eigenen Pflichtverletzungen ausgelöste Verantwortlichkeit der Beklagten nicht berührt.

Auch insoweit ist schliesslich das Berufungsurteil frei von Rechtsirrtum, als es zu dem Ergebnis kommt, dass die Gefahrenlage erkennbar und voraussehbar war.

Wenn die Revision weiter ausführt, ein weisser Anstrich des Rondellrandes würde den Unfall nicht verhindert haben, da der Kläger nicht über das Rondell, sondern über den Mast gestürzt sei, so übersieht sie folgendes: Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass das Fehlen von Rückstrahlern oder weissem Anstrich des Mastes oder des Rondellrandes für das Umfahren des Betonmastes in der Nacht zum 3. Januar 1949 ursächlich war; dadurch sei der Betonmast auf die vom Kläger befahrene Lindnerstrasse gelangt; dadurch wiederum sei der Unfall des Klägers verursacht worden. Diese Kausalkette ist also nach Ansicht des Tatrichters adäquat ursächlich für den Unfall und Schaden des Klägers. Das lässt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Auffassung der Revision, die Anbringung eines weissen Anstrichs und von Rückstrahlern sei der Beklagten bis zum Winter 1948/49 angesichts der damaligen zeitbedingten

besonderen Verhältnisse nicht zuzumuten gewesen, ist rechtsirrig. Das hat der Senat jedenfalls hinsichtlich der Möglichkeit des Anbringens von weissem Anstrich an Verkehrshindernissen bereits in seinem Urteil vom 20. Dezember 1951 in DAR 1952 S 41 ausgesprochen.

Wenn schliesslich die Revision dem Vorderrichter bei der Würdigung der Aussage des Zeugen Dr. Wi. eine Verletzung der Sätze der Lebenserfahrung insofern vorwirft, als ein umgeworfener Betonmast sich angeblich nicht wieder aufrichten, sondern nur neu herrichten lasse, so ist das unrichtig; es widerspricht übrigens dem eigenen Vortrag der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 29. Juli 1952, S 3 unter Ziff 5. Auch ein umgeworfener Betonmast von 8 cm Durchmesser kann jedenfalls provisorisch wieder aufgerichtet werden, sofern eine entsprechende Bodenvertiefung vorhanden ist. Der Tatrichter hat deshalb weder § 286 noch § 139 ZPO verletzt.

Soweit die Revision endlich die Abwägung der Verursachung und des Verschuldens der Beklagten und des Klägers bei der Entstehung des Schadens durch das Berufungsgericht angreift, ist vorweg zu bemerken, dass die Verteilung und das Mass der Verantwortlichkeit im Rahmen des § 254 BGB grundsätzlich dem Tatrichter obliegt (LM Nr 5 zu § 13 StVO). Die Revision meint, der Berufungsrichter habe hierbei den Grundsatz Bremsweg = Sichtweite nicht beachtet und es treffe den Kläger wegen seines offenbar zu schnellen Fahrens ein so überwiegendes Verschulden, dass ein etwaiges Verschulden der Beklagten nicht zu berücksichtigen sei. Das ist jedoch nicht richtig. Nach den insoweit nicht bestrittenen Behauptungen des Klägers, die auch in dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteil des Landgerichts übernommen worden sind, war der auf der Strasse liegende Beton-

mast in der zur Zeit des Unfalles herrschenden Dunkelheit und wegen der Nichtbeleuchtung der Unfallstelle von der Farbe des Strassenbelags kaum zu unterscheiden, also für den Kläger kaum oder trotz der Beleuchtung durch den eigenen Motorrad-Scheinwerfer nur schwer erkennbar. Wenn deshalb das Berufungsgericht die Auffassung vertritt, es sei zwar nicht endgültig geklärt, inwieweit der Kläger durch übermässige Fahrtgeschwindigkeit oder Unachtsamkeit den Unfall mitverursacht und mitverschuldet habe, jedoch sei keineswegs dargetan, dass Verursachung und Verschulden auf der Seite des Klägers so gewesen seien, dass sich eine Schadensersatzpflicht der Beklagten um mehr als die Hälfte mindere, so lässt dies einen Verstoss gegen die Grundsätze des § 254 BGB nicht erkennen. Dies besonders nicht im Hinblick darauf, dass das Landgericht mit ausführlicher Begründung und unter Beachtung des von der Revision bei der Würdigung des § 254 BGB durch das Berufungsgericht vermissten Grundsatzes, dass die Fahrgeschwindigkeit der Sichtweite des eigenen Scheinwerfers angepasst werden müsse, eine Mitverursachung und Mitverschulden des Klägers zur Hälfte des eingetretenen Schadens angenommen hat. Im übrigen könnte bei der Abwägung nach § 254 BGB auch noch zum Nachteil der Beklagten zu berücksichtigen sein, dass diese unabhängig von ihrer Pflicht als damalige Trägerin der Verkehrspolizei - auch als Trägerin der bürgerlichrechtlichen Verkehrssicherungspflicht eine daneben bestehende selbständige Verpflichtung hatte, den in der Dunkelheit eine Verkehrsgefahr darstellenden Betonmast mit Rondell ausreichend kenntlich zu machen (vgl oben zu I 2 b), und dass sie diese nicht erfüllt hat, sodass sie sich deshalb auch insoweit die von ihr gesetzte Verursachung und ihr

Verschulden bei der Entstehung des Schadens des Klägers
anrechnen lassen muss.

Nach alledem war die Revision der Beklagten mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

BR Rietschel und Dr. Hußla
sind beurlaubt und des-
halb verhindert, zu unter-
schreiben.

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Geiger